

Gemeinde: **3471 GROSSRIEDENTHAL**  
Verw.Bez.: **TULLN**

## **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die **SITZUNG** des

**Gemeinderates**

am **Dienstag, 12.11.2024**  
in Großriedenthal

Beginn: **19.00 Uhr**

Die Einladung erfolgte

Ende: **19.45 Uhr**

am **07.11.2024** durch e-mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: **Franz Schneider**  
Vizebürgermeisterin: **Gertrude Täubler**

die Mitglieder des Gemeinderates:

gf.GR **Rudolf Nimmervoll**  
gf.GR **Matthias Bauer**  
GR **Mehofer Christoph**  
GR  
GR **Mehofer Michael**  
GR **Waltner Robert**  
GR **Berger Erich**

gf.GR **Jürgen Kneissl**  
GR **Edlinger Harald**  
GR **Zehetner Martin**  
GR **Heidemarie Fiedler**  
GR **Benjamin Burkhart**  
GR **Hummel Andreas**

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

**Beer Josef (Schriftf.), 1 Pressevertreter**

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

**Bartl Franz**

NICHTENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: **Bgm. Franz Schneider**

Die Sitzung war öffentlich  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## TAGESORDNUNG

Pkt.

1. Genehmigung des Gemeinderatssitzungsprotokolles vom 04.09.2024
2. Sanierung des Wegbereiches Neubau-Feldgasse in Großriedenthal
3. Sanierung des Wegbereiches Laimgrube-Einlaufbecken-Matuschek in Neudegg
4. Hangrutschung hinter dem Haus Nr. 77 in Ottenthal
5. Abbruch eines Nebengebäudes in Großriedenthal Nr. 64
6. Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zur Verbücherung der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 70610 (Rückhaltebecken Au) samt Übernahme der Immobilienertragssteuern
7. Teilungsplan wob-4518-23 – (Weidinger, Ottenthal) Entlassung der Trennstücke 6 u. 7 aus dem öffentlichen Gut
8. Teilungsplan der Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 51469A (Landesstraße 46 – Ortsteil Ottenthal) – Übernahme der Trennstücke 2, 4 u. 5 ins öffentliche Gut der Gemeinde
9. Teilungsplan der Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 51469B (Landesstraße 46 – Ortsteil Großriedenthal) Übernahme der Trennstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 ins öffentliche Gut der Gemeinde und Übernahme des Grundstücks Nr. 2432, KG Großriedenthal, ins öffentliche Gut der Gemeinde
10. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
11. Senioreneinladung zu einer Adventfeier
12. Löschungserklärung – Herz, Großriedenthal
13. Löschungserklärung – Binder, Neudegg
14. Heizkostenzuschuss
15. Gemeinde Ferienbetreuung 2025
16. GMOA BUS Projekt
17. Verkehrssicherheit „Hintausweg“ Wohnbauten

## VERLAUF DER SITZUNG

### Zu Punkt 1.)

Der Gemeinderat beschließt:

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.09.2024 wird genehmigt.

(offen, einstimmig angenommen)

### Zu Punkt 2.)

Der Gemeinderat beschließt:

Der Wegbereich Neubau-Feldgasse vom „Halterberg“ bis ca. Haus Nr. 1 in Großriedenthal wird saniert.

Der Auftrag für die Sanierung des ggst. Bereiches wird zu den Bedingungen und Einheitspreisen des vorliegenden Angebotes Nr. 504-2024 vom 03.10.2024 mit einer Angebotssumme von € 99.741,67 inkl. MWSt an die Fa. Porr vergeben.

(offen, einstimmig angenommen)

### Zu Punkt 3.)

Der Gemeinderat beschließt:

Der Wegbereich „Laimgrube-Einlaufbecken-Matuschek“ vom Einlaufbecken bis zum Bereich des Grdst. Nr. .1 in Neudegg wird saniert.

Der Auftrag für die Sanierung des ggst. Bereiches wird zu den Bedingungen und Einheitspreisen des vorliegenden Angebotes Nr. 505-2024 vom 03.10.2024 mit einer Angebotssumme von € 48.124,60 inkl. MWSt. an die Fa. Porr vergeben.

(offen, einstimmig angenommen)

#### **Zu Punkt 4.)**

Der Gemeinderat beschließt:

Der Auftrag für die Entfernung der Hangrutschung hinter dem Haus in Ottenthal Nr. 77 wird gem. dem vorliegenden Angebot vom 28.10.2024 mit einem Angebotspreis (Variante A) € 12.792,- inkl. MWSt. an die Fa. Lutz aus Tulln zu vergeben.

(offen, einstimmig angenommen)

#### **Zu Punkt 5.)**

Auf Grund des Teileinsturzes des Daches und des schlechten Bauzustandes muss der massiv errichtete Teil des Nebengebäudes im Hof des Hauses Großriedenthal Nr. 64 abgebrochen werden.

Dafür wurden Kostenvoranschläge bei der Fa. Kraftbau, Kirchberg, sowie Fa. Lutz, Tulln, eingeholt.

Der Gemeinderat beschließt:

Nach Prüfung wird der Auftrag für die Abbrucharbeiten samt Verfüllung des darunter liegenden Kellerbereiches gemäß dem vorliegenden Angebot vom 28.10.2024 (Variante B) mit einem Pauschalpreis von € 22.488,- inkl. MWSt. an die Fa. Lutz aus Tulln vergeben.

(offen, einstimmig angenommen)

#### **Zu Punkt 6.)**

Nach der Errichtung des „HW-Rückhaltebeckens Au“ wurden die durchgeführten Grundstücksankäufe und Verschiebungen vermessungstechnisch dargestellt und von Notar Kurzbauer das erforderliche Vertragskonvolut erstellt.

Gemeinderat Edlinger Harald stellt den Antrag, den Vertrag bzw. die Übernahme der Steuern getrennt abzustimmen.

Der Gemeinderat beschließt:

- a) Der vorliegende Kauf- und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit dem Aktenzeichen „AZ: 25894/Mag. HK/MR“ zur Verbücherung der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 70610 (Rückhaltebecken Au) wird genehmigt.  
(offen, einstimmig angenommen)
- b) Weiters beschließt der Gemeinderat, dass die anfallenden Grunderwerbsteuern und Eintragungsgebühren samt Immobilienertragssteuern von der Gemeinde übernommen werden. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der auf Bürgermeister Franz Schneider und Gabriela Schneider entfallende Anteil der Immobilienertragssteuer von diesen an die Gemeinde überwiesen wurde.  
(offen, ÖVP dafür, SPÖ dagegen)

Bürgermeister Schneider hat wegen Befangenheit an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teilgenommen.

Bürgermeister Schneider führt aus, dass die Immobilienertragssteuer in Summe von zwei Grundbesitzern in der Höhe von gesamt € 85,- beträgt und dies zum Nachteil der Grundbesitzer und zum Vorteil der Gemeinde war.

#### **Zu Punkt 7.)**

Der Gemeinderat beschließt:

Auf Grund des Teilungsplanes wob-4518-23 der DI Wotruba-Oestreicher-Buchmann Ziviltechnikergesellschaft f. Vermessungswesen m.b.H, vom 30.09.2024 werden die Trennstücke „6“ und „7“ im Gesamtausmaß von 8 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut entlassen und dem öffentlichen Gebrauch entwidmet.

(offen, einstimmig angenommen)

### Zu Punkt 8.)

Der Gemeinderat beschließt:

1.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 51469A in der KG Ottenthal dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 2, 4, 5

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.  
(offen, einstimmig angenommen)

### Zu Punkt 9.)

Der Gemeinderat beschließt:

1.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 51469B in der KG Großriedenthal dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

2.) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:  
Grundstück Nr. 2432

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.  
(offen, einstimmig angenommen)

Der Bürgermeister führt diesbezüglich aus, dass in der Einladungskurrende irrtümlich die L46 statt der L2179 angeführt war.

### Zu Punkt 10.)

Der Gemeinderat beschließt folgende

## **Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

### § 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

### § 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(offen, einstimmig angenommen)

### Zu Punkt 11.)

Der Gemeinderat beschließt:

Die Senioren der Gemeinde werden zu einer Adventfeier ins Heurigenlokal Blauensteiner eingeladen.  
(offen, einstimmig angenommen)

### Zu Punkt 12.)

In EZ 390 Grundbuch 20025 Großriedenthal (Eigentümer: Alfred und Eva Herz) ist auf Grund des Kaufvertrages vom 26.01.1973 das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt „Zehntens“ des obigen Vertrages zugunsten der Gemeinde Großriedenthal einverleibt.

Die Gemeinde Großriedenthal erklärt, von dem ihr auf Grund des Kaufvertrages vom 26.01.1973 zustehenden Wiederkaufsrechtes keinen Gebrauch zu machen, weil die Bedingungen zur Löschung des Wiederkaufsrechtes erfüllt sind und erteilt somit ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des vorbezeichneten Wiederkaufsrechtes.

Die vorliegende Löschungserklärung wird unterfertigt.  
(offen, einstimmig angenommen)

#### **Zu Punkt 13.)**

In EZ 591 Grundbuch 20022 Neudegg (Eigentümerin: Ingrid Binder) ist auf Grund des Kaufvertrages 29.12.1980 das Vor- und Wiederkaufsrecht gemäß Punkt „Zehntens“ des obigen Vertrages zugunsten der Gemeinde Großriedenthal einverleibt.

Die Gemeinde Großriedenthal erklärt, von dem ihr auf Grund des Kaufvertrages vom 29.12.1980 zustehenden Vor- und Wiederkaufsrechtes keinen Gebrauch zu machen, weil die Bedingungen zur Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes erfüllt sind und erteilt somit ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des vorbezeichneten Vor- und Wiederkaufsrechtes.

Die vorliegende Löschungserklärung wird unterfertigt.  
(offen, einstimmig angenommen)

#### **Zu Punkt 14.)**

Der Gemeinderat beschließt die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses im Betrag von € 150,- für den Winter 2024/25.

Die Voraussetzungen werden gleich den Landesrichtlinien festgesetzt. Der Zuschuss kann ab sofort im Gemeindeamt beantragt werden.

(offen, einstimmig angenommen)

#### **Zu Punkt 15.)**

Der Gemeinderat beschließt:

Der Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes soll im Sozialausschuss behandelt werden.

(offen, einstimmig angenommen)

#### **Zu Punkt 16.)**

Der Gemeinderat beschließt:

Der Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes soll im Sozialausschuss behandelt werden.

(offen, einstimmig angenommen)

#### **Zu Punkt 17.)**

Der Gemeinderat beschließt:

Der Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes soll im Bauausschuss behandelt werden.

(offen, einstimmig angenommen)

v.g.g.